Stadt Wesseling

Bebauungsplan Nr. 1/13 (Humboldtstraße), Aufhebung (Entwurf)

Liste 2
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 29. Juni 2020 bis zum 7. August 2020

Insgesamt sind 3 schriftliche Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen.

Auswertung der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Behörde/ Institution	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
01	Shell Deutschland Oil GmbH Rheinland Raffinerie (Werke Wesseling und Godorf)	*Schreiben vom 03.08.2020* Durch den neuen Bebauungsplan 1/134 wird das Schutzstufenkonzept aus dem Stadtentwicklungskonzept berücksichtigt. Gleichzeitig soll der bislang geltende Bebauungsplan 1/013 aufgehoben werden, damit im angemessenen Sicherheitsabstände der Rheinland Raffinerie Werk Wesseling keine neuen schutzwürdigen Nutzungen mehr zulässig sind. Aus Störfallsicht wird dies sehr begrüßt und es bestehen daher keine Einwände dagegen. Daneben weisen wir darauf hin, dass auch Luft-, Geräusch- und sonstige Immissionen, ausgehend von unseren Anlagen, im Nachbereich zu Beeinträchtigungen führen können. Daher ist auch in dieser Hinsicht die Umgebung unseres Werkes von entsprechender Bebauung freizuhalten bzw. weiter einzuschränken. Wir bitten um weitere Berücksichtigung.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Wahrung der sonstigen Belange des Immissionsschutzes (Lärmschutz, Luft- und Geruchsbelastungen) sowie die Vermeidung von Immissionskonflikten zwischen Industriegebieten und ihrer Nachbarschaft ist sowohl im Rahmen der Bauleitplanverfahren und bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren der Stadt Wesseling als auch bei Genehmigungsverfahren der Unternehmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz umfassend zu berücksichtigen. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften und Planungen werden bei Bedarf mit den zuständigen Genehmigungsbehörden (BR Köln, Rhein-Erft-Kreis) abgestimmt, um die Belange des Immissionsschutzes und der städtebaulichen Entwicklung sachgerecht und ausgewogen zu berücksichtigen. **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**
2	Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat 61 Amt für Kreisentwicklung und Ökologie/Kreisplanung	*Stellungnahme vom 05.08.2020* Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken zu dem Bebauungsplan. Das Amt für Straßenbau und Verkehr, das Straßenverkehrsamt und das Amt für öffentlichen Personennahverkehr sind von der Planung nicht betroffen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Behörde/ Institution	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
	Bezirksregierung Köln Dezernat 53, Immissionsschutz	*Stellungnahme vom 07.08.2020* Zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/013 wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:	
		a) Berücksichtigung von Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG Die Angaben unter Nr. 2 in den Planbegründung zur Lage des Plangebietes innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände für die Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG der Firmen Shell Deutschland Oil GmbH (Rheinland Raffinerie Werk Süd) und Evonik Operations GmbH (Werk Wesseling) sind insgesamt nachvollziehbar. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/013 steht in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/134 "Innerer Planungsbereich Humboldtstraße", mit dem zukünftig schutzbedürftige Nutzungen und Vorhaben im Hinblick auf die Lage des Plangebietes im Umfeld von Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallbetrieben) gesteuert werden sollen. Eine solche planungsrechtliche Steuerung wird von hier grundsätzlich begrüßt. Eine weitergehende Bewertung Ihrer Ausführungen zu den störfallrechtlichen Belangen, in der sich insbesondere auf das von Ihnen erarbeitete "Städtebauliche Entwicklungskonzept zur Seveso-III-Richtlinie" und die darin vorgenommene Gliederung in Planungsbereiche bezogen wird, erfolgt von hier jedoch nicht, da damit auch eine Bewertung Ihrer Abwägung im Rahmen der Planbegründung verbunden wäre.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
		b) Lärm Für den Bereich "Humboldtstraße/Rodderweg" und den dort für die Anlagen der Firma Shell Deutschland Oil GmbH (Rheinland Raffinerie Werk Süd) berücksichtigten Immissionsort IO 6 (Rodderweg 8) wird von hier auch zukünftig von einer Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm ausgegangen. Basierend auf dieser Gemengelage wurde dort bisher ein Schutzanspruch von 60/45 dB(A) tags/nachts berücksichtig. Im Rahmen der Überwachung und Genehmigung für die Anlagen der Firma Shell Deutschland Oil GmbH (Rheinland Raffinerie Werk Süd) wird der dort zu berücksichtigende Schutzanspruch auch zukünftig überprüft werden.	Die Belange des Lärmschutzes wurden im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 sachgerecht ermittelt, bewertet und ihrer Gewichtung entsprechend in die planerische Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt. Bei dem Plangebiet des Aufhebungsbereiches handelt es sich um ein fast vollständig bebautes Gebiet. Der seit 1966 verbindliche Bebauungsplan Nr. 1/13 setzt, trotz der unmittelbaren Nachbarschaft der Shell-Industrieanlagen, ein „Reines Wohngebiet“ gemäß § 3 BauNVO fest. In Anbetracht der geringen Entfernung von 100- 200m zwischen dem bestehenden Wohngebiet und den Industrieanlagen handelt es sich in diesem Bereich um eine historisch gewachsene Gemengelage. Bei der Überplanung von Gemengelagen ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme sowie das Ziel der Vermeidung zusätzlicher bzw. Minderung vorhandener Immissionskonflikte sowohl bei der kommunalen Bauleitplanung als auch bei den jeweiligen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen.

Nr.	Behörde/ Institution	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
			Der erläuterte Sachverhalt entspricht den Abstimmungen der Stadt Wesseling mit den zuständigen Immissionsschutzbehörden (BR Köln, Rhein-Erft-Kreis) und der jahrelangen Planungs- und Genehmigungspraxis. Es wird damit eine sachgerechte Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und der städtebaulichen Entwicklung innerhalb dieser Gemengelage ermöglicht. **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**

Wesseling, August 2020